

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 08.02.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.02.2023 die erste Änderung der Ordnung des Promotionsprogramms „Behavior and Cognition“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1189) genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S.218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Promotionsprogramms „Behavior and Cognition“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Das Promotionsprogramm „Behavior and Cognition“ ist ein gemeinsames Studienangebot der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Biologie und Psychologie unter Beteiligung des Deutschen Primatenzentrums zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Grundlagen und Evolution des Verhaltens von nichtmenschlichen Primaten und Menschen. ²Das Promotionsprogramm richtet sich an Absolvent*innen fachlich einschlägiger geisteswissenschaftlicher Studiengänge. ³Die Fakultät für Biologie und Psychologie bietet einen gleichnamigen Promotionsstudiengang an, in dessen Rahmen Forschungsvorhaben mit naturwissenschaftlichen Schwerpunkten bearbeitet werden können. ⁴Beide Programme teilen ein interdisziplinäres modularisiertes Promotionsstudium unter Federführung der Fakultät für Biologie und Psychologie.

(2) ¹Für Promotionsvorhaben im Rahmen des Promotionsprogramms „Behavior and Cognition“ gilt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät (PromO-Phil) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die ergänzenden fachspezifischen Bestimmungen für den Abschluss des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm „Behavior and Cognition“.

(3) Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft die nach § 3 Abs. 1 PromO-Phil gebildete Promotionskommission nach Stellungnahme des für den Promotionsstudiengang „Behavior and Cognition“ gebildeten Programmausschusses.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Bewerber*innen müssen ein zu wenigstens einem der nachfolgenden Fachgebiete fachlich einschlägiges Vorstudium im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 6,7 i.V.m. Anlage I PromO-Phil nachweisen:

Allgemeine Sprachwissenschaft, Didaktik der Biologie, Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, Philosophie, Psycholinguistik, Bioethik, Gebärdensprache/Deaf Studies, Englische Philologie (Neuere Englische Sprache), Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik), Deutsche Philologie (Neuere Deutsche Literatur), Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft), Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft), Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft) oder Slavische Philologie (Sprachwissenschaft).

²Die Promotionskommission kann die Zulassung davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 1, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall ist Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ³Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Ein Beschluss nach Satz 2 ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 1, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) beträgt.

(2) ¹Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- g) UNlcert: mindestens Niveaustufe III;
- h) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Promotionsprogramm zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerber*innen mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zugang zum Promotionsprogramm.

(3) Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.

(4) Zugangsberechtigt ist darüber hinaus nur, wer die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 bis 3 PromO-Phil in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

(5) ¹Die Aufnahme in das Promotionsprogramm kann aus wichtigem Grund jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn die*der Promovierende

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
- b) die obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre Berichtspflichten verstoßen hat,
- c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
- d) die Annahme als Doktorand*in durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- a) oder
- e) wenn das Vertrauensverhältnis zum Promovierenden endgültig zerrüttet ist und die*der Promovierende dies zu vertreten hat.

§ 3 Art und Umfang des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium umfasst die erfolgreiche Teilnahme an Modulen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der Anlage.

(2) ¹Abweichend von § 7 Abs. 4 PromO-Phil soll die Forschungsarbeit innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme in das Promotionsprogramm mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu viermal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet die Promotionskommission nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses auf der Grundlage eines wenigstens in Textform zu begründenden Antrags der*des Promovierenden.

§ 4 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

Dem Betreuungsausschuss gehören abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 PromO-Phil wenigstens drei Mitglieder an, von denen mindestens zwei Prüfungsberechtigte dieses Promotionsprogramms oder des Promotionsstudiengangs „Behavior and Cognition“ sind, darunter die Betreuer*innen der Dissertation.

§ 5 Prüfungssprache

¹Dissertation und mündliche Prüfung sind abweichend von §§ 11 Abs. 3 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 PromO-Phil in englischer Sprache zu verfassen beziehungsweise abzulegen. ²Die mündliche Prüfung kann auf Antrag auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

§ 6 Dissertation

Die kumulative Dissertation nach § 11 Abs. 6 PromO-Phil ist zulässig.

§ 7 Promotionsurkunde

In der Promotionsurkunde ist zu vermerken, dass der erworbene Doktorgrad nach Abschluss des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm „Behavior and Cognition“ verliehen wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage (zu § 3 Abs. 1) Studienleistungen im Rahmen des Promotionsstudiums

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C durch erfolgreiche Absolvierung der nachfolgenden Module zu erbringen:

P.BeCog.1	Forschung lernen und reflektieren	(4 C, 6 SWS)
P.BeCog.2	Fachliche und methodische Grundlagen	(4 C, 6-8 SWS)
P.BeCog.3	Wissenschaftliche Lehre	(4 C, 4 SWS)
P.BeCog.4	Wissenschaftliche Kommunikation	(4 C)
P.BeCog.5	Schlüsselqualifikationen	(4 C, 4-8 SWS)